

Kreisverkehr auf dem Winklerweg:

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 4 StVO sind Radfahrstreifen und Schutzstreifen in Kreisverkehren ausdrücklich verboten.

Gemäß der ERA 2010 (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen) ist die Führung des Radverkehrs in kleinen Kreisverkehren (Außendurchmesser 26 - 40 m) auf der Fahrbahn ist wegen der annähernd gleichen Geschwindigkeit von Radverkehr und Kraftfahrzeugverkehr eine sichere Lösung. Vorteilhaft ist auch die Flächeneinsparung gegenüber umlaufenden Radwegen. Eine geschwindigkeitsdämpfende Ausbildung des Kreisverkehrs ist besonders wichtig. Bei tangentialen Zu-/Ausfahrten und breiten Kreisfahrbahnen besteht die Gefahr des Überholens und Schneidens durch Kraftfahrzeuge.

Bei der Führung auf umlaufenden Radwegen entstehen durch die Überquerung der Knotenpunktarme zusätzliche Konfliktstellen.

Schutzstreifen in der Kreisverkehrszufahrt werden bei einer Breite der Kreisverkehrszufahrt von 3,25 m etwa zum Beginn des Fahrbahnteilers aufgelöst. Damit soll das Nebeneinanderfahren von Kraftfahrzeug- und Radverkehr neben dem Fahrbahnteiler verhindert werden. In der Kreisverkehrsausfahrt kann der Schutzstreifen unmittelbar hinter dem Fahrbahnteiler beginnen.